

BL - 0143.2/1

Sitzung des Bauausschusses

Am **Donnerstag, 23.07.2020**, findet um **14:00 Uhr** im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in **Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Bauausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

A) Öffentliche Sitzung

1. Abschluss von Vereinbarungen mit den Gemeinden über gemeinsame Ausbaumaßnahmen
2. MN 21 - Ausbau der Ortsdurchfahrt Bad Grönenbach;
Vergabeermächtigung
3. Erweiterung des Kreis-Seniorenwohnheimes Am Anger, Bad Wörishofen;
Vergabeermächtigungen
4. Klinikverbund Allgäu gmbH;
Sachstandsbericht Baumaßnahmen Kliniken Mindelheim und Ottobeuren

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 16. Juli 2020

BL - 0143.2/1

Sitzung des Ausschusses für Mobilität, Nahverkehr und Verkehrsvernetzung

Am **Mittwoch, 29.07.2020**, findet um **14:00 Uhr**, im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in **Mindelheim, Zi. Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Ausschusses für Mobilität, Nahverkehr und Verkehrsvernetzung statt.

T a g e s o r d n u n g :

A) Öffentliche Sitzung

1. Information über den ÖPNV im Landkreis Unterallgäu
2. Flexibus im Knoten Bad Wörishofen
3. Tarifierpassung im Flexibus im Knoten Mindelheim-Dirlewang-Kammlach
4. Flexibus im Knoten Türkheim-Ettringen

5. Sachstandsbericht zur Umsetzung des Harmonisierungskonzepts Stadtbus/Regionalbus Memmingen-Unterallgäu

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 16. Juli 2020

BL - 0143.4/1

Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales

Am **Dienstag, 28.07.2020**, findet um **14:00 Uhr** im Raum **400, 4. OG**, im **Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim**, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales statt.

T a g e s o r d n u n g:

Erweiterung des Kreis-Seniorenwohnheims Am Anger, Bad Wörishofen;
Bericht und Vorgehensweise

Mindelheim, 16. Juli 2020

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 0260

Entschädigungssatzung für den Abwasserverband Oberes Günztal Vom 25.06.2020

Aufgrund von Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Abwasserverband Oberes Günztal folgende Satzung:

§ 1

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die Erste Bürgermeister sind, erhalten als Entschädigung für ihre Teilnahme an den Sitzungen den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.

(3) Die weiteren ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten als Entschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 €.

(4) Arbeitnehmern wird zusätzlich zum Sitzungsgeld gemäß Abs. 3 der ihnen entstandene Verdienstoffall ersetzt. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(5) Selbstständig Tätige und Landwirte erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld gemäß Abs. 3 für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung in Höhe von 35 € je volle Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19:00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(6) Mitglieder der Verbandsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach den Abs. 4 und 5 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld gemäß Abs. 3 eine Pauschalentschädigung wie selbstständig Tätige.

(7) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für Dienstreisen im Auftrag des Abwasserverbands Reisekosten nach dem Bayer. Reisekostengesetz.

§ 2

Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit zusätzlich zur Entschädigung nach § 1 eine monatliche Entschädigung in Höhe von 300 €. Die Entschädigung nimmt an den Besoldungserhöhungen des öffentlichen Dienstes teil.

§ 3

Entschädigung des Stellvertreters

Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält zusätzlich zur Entschädigung nach § 1 eine monatliche Entschädigung in Höhe von 60 €. Die Entschädigung nimmt an den Besoldungserhöhungen des öffentlichen Dienstes teil.

§ 4

Auszahlung der Entschädigungen

(1) Die Entschädigungen nach §§ 2 und 3 werden monatlich im Voraus ausbezahlt. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub, etc. werden sie auf die Dauer von zwei Monaten weiter bezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

(2) Das Sitzungsgeld gem. § 1 Abs. 3 wird jährlich abgerechnet.

(3) Die Entschädigungen gemäß § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 4 bis 6 sowie die Reisekosten gem. § 1 Abs. 7 werden auf Antrag gewährt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.05.2014 außer Kraft.

Erkheim, 25. Juni 2020
ABWASSERVERBAND OBERES GÜNZTAL

Rößle
Verbandsvorsitzender

24 - 0260

Entschädigungssatzung für den Schulverband Mittelschule Erkheim Vom 02.07.2020

Aufgrund von Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 5 der Schulverbandssatzung erlässt der Schulverband Mittelschule Erkheim folgende Satzung:

§ 1

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die Erste Bürgermeister sind, erhalten als Entschädigung für ihre Teilnahme an den Sitzungen den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.

(3) Die weiteren ehrenamtlichen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten als Entschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 €.

(4) Arbeitnehmern wird zusätzlich zum Sitzungsgeld gemäß Abs. 3 der ihnen entstandene Verdienstaufschlag ersetzt. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(5) Selbstständig Tätige und Landwirte erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld gemäß Abs. 3 für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung in Höhe von 35 € je volle Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19:00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(6) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach den Abs. 4 und 5 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld gemäß Abs. 3 eine Pauschalentschädigung wie selbstständig Tätige.

(7) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für Dienstreisen im Auftrag des Schulverbands Reisekosten nach dem Bayer. Reisekostengesetz.

§ 2

Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden

Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit zusätzlich zur Entschädigung nach § 1 eine monatliche Entschädigung in Höhe von 300 €. Die Entschädigung nimmt an den Besoldungserhöhungen des öffentlichen Dienstes teil.

§ 3
Entschädigung des Stellvertreters

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält zusätzlich zur Entschädigung nach § 1 eine monatliche Entschädigung in Höhe von 60 €. Die Entschädigung nimmt an den Besoldungserhöhungen des öffentlichen Dienstes teil.

§ 4
Auszahlung der Entschädigungen

(1) Die Entschädigungen nach §§ 2 und 3 werden monatlich im Voraus ausbezahlt. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub, etc. werden sie auf die Dauer von zwei Monaten weiter bezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

(2) Das Sitzungsgeld gem. § 1 Abs. 3 wird jährlich abgerechnet.

(3) Die Entschädigungen gemäß § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 4 bis 6 sowie die Reisekosten gem. § 1 Abs. 7 werden auf Antrag gewährt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.05.2014 außer Kraft.

Erkheim, 2. Juli 2020
SCHULVERBAND MITTELSCHULE ERKHEIM

Seeberger
Schulverbandsvorsitzender

24 - 0260

Satzung über die Entschädigung
für ehrenamtliche Tätigkeit im Schulverband Pfaffenhausen
Vom 02.07.2020

Der Schulverband Pfaffenhausen (nachfolgend stets kurz „Schulverband“ genannt) erlässt aufgrund von Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20 a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Entschädigungssatzung:

§ 1
Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung.

(2) Ehrenamtliche Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 €.

(3) Soweit die Mitglieder der Schulverbandsversammlung berufsmäßige oder ehrenamtliche Erste Bürgermeister sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

(4) Angestellte oder Arbeiter haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstaufalles. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(5) Selbstständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 15 € für jede Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19:00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(6) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach den Abs. 4 und 5 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € für jede Stunde Sitzungsdauer.

(7) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder wie sie im Bayerischen Reisekostengesetz für Beamte der Besoldungsgruppe A 8 vorgesehen sind.

§ 2

Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden und des Stellvertreters

(1) Der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 €.

(2) Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält neben seiner Entschädigung als Mitglied der Schulverbandsversammlung für jeden Tag der Vertretung eine weitere Entschädigung. Sie beträgt bei Verhinderung des Schulverbandsvorsitzenden, die länger als einen Monat andauert, für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel der Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden.

(3) Die Höhe der Vertretungsentschädigung pro Monat darf jedoch die des Vorsitzenden in einem Kalendermonat nicht übersteigen.

§ 3

Auszahlung der Entschädigung

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Schulverbandsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.06.2008, zuletzt geändert durch Änderungssatzung mit Wirkung vom 01.05.2012, außer Kraft.

Pfaffenhausen, 2. Juli 2020
SCHULVERBAND PFAFFENHAUSEN

Hubert Schröther
Schulverbandsvorsitzender

24 - 0260

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Ettringen (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Ettringen (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) - i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung):

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:
Schulverband Ettringen

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Ettringen.

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Mitgliedsgemeinde Ettringen geführt.

§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, sind die Ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG). Sie haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 €.

(4) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung von 100 €.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung von 75 €.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner für auswärtige Tätigkeiten eine Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften und zwar nach den Sätzen der Reisekostenstufe B. Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden.

§ 4

Finanzbedarf

Die Schulverbandsumlage ist in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 25.01/25.04/25.07. und 25.10. fällig. Ist die Haushaltssatzung noch nicht erlassen, so sind jeweils Vorauszahlungen nach der Umlageschuld des Vorjahres zu leisten.

§ 5

Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 6

Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 15.05.2014 außer Kraft.

Ettringen, 9. Juli 2020
SCHULVERBAND ETTRINGEN

Robert Sturm
Schulverbandsvorsitzender

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Illerbeuren,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020**

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Illerbeuren folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **202.200 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **67.900 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Schulverbandsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **167.000 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2019 auf **99** Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.686,87 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **15.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.

Kronburg, 9. Juli 2020
SCHULVERBAND ILLERBEUREN

Hermann Gromer
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) und Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) der Gemeindeordnung (GO) genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 KommZG in der Zeit vom 09.07.2020 bis 24.07.2020, die Haushaltssatzung gemäß § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 26 GO während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Marktplatz 1, 87764 Legau, Zimmer 18, zur Einsicht auf.

24 - 9410.0

**Nachtragshaushaltssatzung
des Zweckverbandes Abwasserverband Oberes Günztal,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 21 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 68 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserverband Oberes Günztal folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt, dadurch werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR verändert
a) im VERWALTUNGSHAUSHALT				
die Einnahmen	0	0	753.818	753.818
die Ausgaben	0	0	753.818	753.818
b) im VERMÖGENSHAUSHALT				
die Einnahmen	84.000	0	150.587	234.587
die Ausgaben	84.000	0	150.587	234.587

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Investitionsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll-Investitionsumlage) wird auf **84.000,00 €** festgesetzt.

Markt Erkheim	39,60	Prozent von 84.000,00 EUR	ergibt	33.264,00 EUR
Holzgünz	8,40	Prozent von 84.000,00 EUR	ergibt	7.056,00 EUR
Lauben	9,60	Prozent von 84.000,00 EUR	ergibt	8.064,00 EUR
Sontheim	18,00	Prozent von 84.000,00 EUR	ergibt	15.120,00 EUR
Ungerhausen	9,60	Prozent von 84.000,00 EUR	ergibt	8.064,00 EUR
Westerheim	14,80	Prozent von 84.000,00 EUR	ergibt	12.432,00 EUR

Verbandssumme:

84.000,00 EUR

§ 5

Der festgesetzte Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht geändert.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.

Erkheim, 10. Juli 2020
ABWASSERVERBAND OBERES GÜNZTAL

Rößle
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält laut Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 02.07.2020, Gz.: 24 - 9410.0 keine nach Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) und 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) der Gemeindeordnung (GO) genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 40 KommZG, Art 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim zur Einsicht bereit.

24 -9410.0

**Nachtragshaushaltssatzung
des Schulverbandes Mittelschule Erkheim,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 21 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 68 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Erkheim folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt, dadurch werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR verändert
a) im VERWALTUNGSHAUSHALT				
die Einnahmen	0	0	737.239	737.239
die Ausgaben	2.000	2.000	737.239	737.239
b) im VERMÖGENSHAUSHALT				
die Einnahmen	0	0	1.453.818	1.453.818
die Ausgaben	0	0	1.453.818	1.453.818

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der festgesetzte Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht geändert.

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.

Erkheim, 13. Juli 2020
SCHULVERBAND MITTELSCHULE ERKHEIM

Seeberger
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 08.07.2020 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen ihren weiteren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle/Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Zimmer Nr. 7, öffentlich zur Einsicht bereitgelegt (Art 65 Abs.3 Satz 3 GO).

Alex Eder
Landrat